

**Vierte Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für  
die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)  
- Beitrags- und Gebührensatzung -  
vom 07. Januar 2010**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I  
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 20. Dezember 2005 in Gestalt der Änderungssatzungen vom 20. Dezember 2006, 21. Dezember 2007 und 12. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

**§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr A beträgt 3,06 € je m<sup>3</sup> für die zentrale öffentliche Abwasseranlage.“

**Artikel II  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 07. Januar 2010

gez. Heiko Frank  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust nahm mit Schreiben vom 05.01.2010 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.